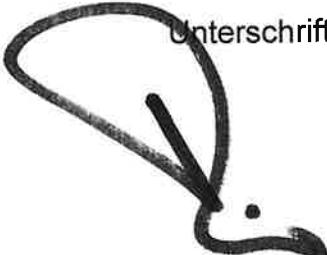


**Zweckverband Bauhof
Reichenbach – Hochdorf**

Vorlage ZVB/2021/003

Datum: 27.09.2021
Amt: 20 - Kämmerei
Verantwortlich: Steiger, Wolfgang
Aktenzeichen: 771.41
Vorgang:

Unterschrift


Beratungsgegenstand

**Zweckverband Bauhof Reichenbach-Hochdorf
- Auswirkung Anwendung § 2 b UStG auf den Zweckverband**

Verbandsversammlung des Zweckverbandes Bauhof 29.11.2021 öffentlich beschließend

Anlagen:
keine

Finanzielle Auswirkungen Ja Nein

Ergebnishaushalt
Teilhaushalt: Produktgruppe:

Investitionsmaßnahme
Investitionsauftrag:

Ausgaben in €		lfd. Jahr	Folgejahr(e)	davon VE
	Planansatz			
	üpl / apl			
	Gesamt			

Einnahmen in €		lfd. Jahr	Folgejahr(e)
	Planansatz		
	üpl / apl		
	Gesamt		

Beschlussvorschlag:

Die Verbandsversammlung nimmt den Bericht zustimmend zur Kenntnis.

Sachdarstellung:

Die Umsatzbesteuerung unterliegt in den letzten Jahren einer starken Veränderung. Insgesamt soll diese EU-weit harmonisiert werden, um Wettbewerbsverzerrungen soweit wie möglich auszuschließen.

Für Städte und Gemeinden sowie Zweckverbände (jPdöR) richtet sich die Umsatzbesteuerung seit 01.01.2017 nach dem § 2b UStG. Die Frist zur Anwendung der geänderten Umsatzbesteuerung konnte bis 01.01.2023 verlängert werden.

Bisher galt als Rechtsvorschrift, die die Unternehmereigenschaft einer jPdöR regelte, ausschließlich die Sondernorm des § 2 Abs. 3 UStG a. F. Für natürliche Personen und Körperschaften des privaten Rechts galt hingegen § 2 Abs. 1 UStG. § 2 Abs. 3 UStG war bis zur Änderung der Rechtsprechung durch den BFH nicht als Ausnahmetatbestand zu § 2 Abs. 1 UStG, sondern als (eigene) Sonderrechtsnorm betrachtet worden. Zukünftig gilt auch für jPdöR der Grundsatz des § 2 Abs. 1 UStG, d. h. der allgemeine Unternehmerbegriff. Erzielt eine juristische Person des öffentlichen Rechts nachhaltig Einnahmen und erbringt sie dafür eine Gegenleistung („do ut des“), dann gilt sie als Unternehmerin. Nur bei Erfüllung der besonderen Voraussetzungen des § 2b UStG soll ausnahmsweise entgegen § 2 Abs. 1 UStG keine unternehmerische Tätigkeit vorliegen, wenn es sich um eine Tätigkeit handelt, die der jPdöR im Rahmen der öffentlichen Gewalt obliegt, auch wenn sie im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten Zölle, Gebühren, Beiträge oder sonstige Abgaben erhebt (§ 2b Abs. 1 Satz 1 UStG). Diese Ausnahme von der Unternehmereigenschaft soll allerdings nicht gelten, sofern eine Behandlung als Nichtunternehmer zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führen würde (sog. Rückausnahme). Unter welchen Voraussetzungen eine größere Wettbewerbsverzerrung vorliegt oder nicht, regeln die weiteren Absätze des § 2b UStG.

Dort heißt es in §2b Abs. 3 UStG:

„Sofern eine Leistung an eine andere juristische Person des öffentlichen Rechts ausgeführt wird, liegen größere Wettbewerbsverzerrungen insbesondere nicht vor, wenn

1. die Leistungen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen nur von juristischen Personen des öffentlichen Rechts erbracht werden dürfen oder
2. die Zusammenarbeit durch gemeinsame spezifische öffentliche Interessen bestimmt wird. Dies ist regelmäßig der Fall, wenn
 - a) die Leistungen auf langfristigen öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen beruhen,
 - b) die Leistungen dem Erhalt der öffentlichen Infrastruktur und der Wahrnehmung einer allen Beteiligten obliegenden öffentlichen Aufgabe dienen,
 - c) die Leistungen ausschließlich gegen Kostenerstattung erbracht werden und
 - d) der Leistende gleichartige Leistungen im Wesentlichen an andere juristische Personen des öffentlichen Rechts erbringt.“

Diese Voraussetzungen treffen zwar auf die Bauhofzweckverbände zu, aber:

„Mit Schreiben vom 16. Dezember 2016, BStBl 2016 I S. 1451, hat das BMF zu Anwendungsfragen des § 2b UStG Stellung genommen. Zwischenzeitlich wurde die Frage der europarechtlichen Anforderungen an die Auslegung der Regelung des § 2b Abs. 3 Nr. 2 UStG mit der Europäischen Kommission diskutiert. Im Lichte dieser Erörterungen gilt im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder Folgendes:

„Bei Leistungsvereinbarungen über verwaltungsunterstützende Hilfstätigkeiten sind regelmäßig bereits die Voraussetzungen des § 2b Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 Buchstabe b UStG nicht gegeben. Sie erfüllen keine spezifisch öffentlichen Interessen, da sie ohne weiteres auch von privaten Unternehmern erbracht werden können. Im Rahmen der gesonderten Wettbewerbsprüfung nach § 2b Abs. 1 Satz 2 UStG scheidet diese Leistungen auf jeden Fall aus der Nichtsteuerbarkeit aus. Hierzu zählen auch Verträge, die auf die Gebäudereinigung, Grünpflegearbeiten, Neubau- und Sanierungsmaßnahmen an Straßen und Gebäuden sowie auf unterstützende IT-Dienstleistungen beschränkt sind.“

In einem gemeinsamen Schreiben der Bürgermeister aus Sulzbach an der Murr und Murrhardt, Dettenhausen und Waldenbuch sowie Reichenbach an der Fils und Hochdorf an Abgeordnete des Europaparlaments, des Bundestags und Landtags wurde versucht auf die Problematik einer Besteuerung der kommunalen Zweckverbände Bauhof hinzuweisen und noch eine geänderte Auffassung der Besteuerung zu erreichen. Leider hat dies zu keinem Erfolg geführt, so dass ab 01.01.2023 von einer kompletten Umsatzbesteuerung der Bauhofleistungen ausgegangen werden kann.

Die bisher steuerfreien Beistandsleistungen müssen zukünftig mit dem Umsatzsteuersatz von 19% den Gemeinden vom gemeinsamen Zweckverband in Rechnung gestellt werden. Dies betrifft insbesondere die Personalkosten von ca. 810.000 €, Abschreibungen und Umlagen ca. 120.000 € für den bisher nicht-gewerblichen Bereich. Die sich daraus ergebenden Mehrbelastungen sind ca. 160-170.000 €. Auf der anderen Seite kann der ZV Bauhof bei den Ausgaben für Bewirtschaftung und Unterhaltung (z.B. Fahrzeugreparaturen, Heizöl) sowie Anschaffungen z.B. Kauf von Fahrzeugen, Mähgeräten) im bisher nicht-gewerblichen Bereich den Vorsteuerabzug geltend machen, so dass eine teilweise Kompensation erfolgt.

In einer gemeinsamen Besprechung der Bürgermeister mit Kämmerer/Kämmerin wurde festgehalten, dass eine Auflösung des Zweckverbands wegen der Änderung bei der Umsatzsteuerpflicht nicht erfolgen soll. Die bei einer Rückführung in die Gemeinden entstehenden anderweitigen Kosten sind als höher einzuschätzen, als die Belastung durch die Umsatzsteuer. Ferner können die vorhandenen Synergien, die bisher vorhanden sind, dann nicht mehr genutzt werden.